



Présidence du Conseil d'Etat

Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates

Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Développement territorial

R 27 MAI 2011

Transmis à

EB  
BS

pour

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Bürchen vom 15. März 2011, womit dem Staatsrat beantragt wurde, die von der Urversammlung am 14. Dezember 2010 beschlossenen Änderung des Quartierplans Blatt-Bürchen zu homologieren;

eingesehen das Gesuch der Gemeinde Bürchen für die definitive Rodung einer Fläche von 30 m<sup>2</sup> Waldareal auf der Parzelle der Burgergemeinde (Koordinaten 630'400 / 125'580) im Gebiet „Blatt“ im Rahmen der Homologation der Teilrevision des Quartierplanes auf Territorium der Gemeinde Bürchen, sowie die Anpassung des homologierten Waldkatasters im selben Gebiet (Parzellen Nr. 79, 94, 3299 und 3300);

eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) und das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

eingesehen den kantonalen Richtplan und den Entscheid des Grossen Rates ber die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV);

eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);

das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);

eingesehen das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 (ForstG) und das Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (ForstVR);

eingesehen das Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. August 1996 (ARUVPV);

eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);

### I. Rodungsgesuch und Änderung der homologierten Waldfeststellung

eingesehen,

das Rodungsgesuch, ausgearbeitet durch das Büro ABW Architektur und Raumplanung, 3930 Visp, im November 2007;

den Bericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 7. Juni 2010;

den Bericht der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 8. April 2010;

Art. 3 ff des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und Art. 7 ff der Waldverordnung (WaV) sowie Art. 9 – 10 des kantonalen Forstgesetzes und Art. 9 – 11 des kantonalen Forstreglementes;

die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 18 vom 7. Mai 2010. Es sind keine Einsprachen eingegangen;

**in Erwägung gezogen:**

1. Die Bestockung der Rodungsfläche im Umfang von 30 m<sup>2</sup> kann nicht mehr ermittelt werden. Die Fläche ist im homologierten Waldkataster der Gemeinde Bürchen als Wald aufgeführt und somit den Bestimmungen von Art. 2 des Waldgesetzes (WaG) und Art. 1 der Waldverordnung (WaV) unterstellt.
2. Die Rodungsfläche befindet sich im Eigentum der Burgergemeinde Bürchen. Diese hat der Rodung schriftlich zugestimmt.
3. Verfahrenskoordination:

Dieses Verfahren steht im Zusammenhang mit dem Gesuch um die Homologation der Quartierplanung. Die Rodungsbewilligung ist daher in die Homologation der Teilrevision der Quartierplanung zu integrieren.

Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist jene, die als Entscheidbehörde im massgeblichen Verfahren bezeichnet ist; hier der Staatsrat (Konzentration gemäss Art. 13 Reglement – UVPV; Entscheid des Staatsrates vom 12. April 2000). Die Bewilligungen werden in einem Gesamtentscheid erteilt, gegen welchen nur ein Rekursweg eröffnet wird.

4. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmebewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.

Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

Rodungsbewilligungen sind zu befristen.

5. Eine Erschliessung der Parzelle Nr. 3340 führt, ohne eine Tangierung der Nachbarparzellen, unweigerlich durch Waldareal. Die bestehende Variante tangiert im Vergleich zu anderen vorstellbaren Varianten die geringste Waldfläche. Die Zufahrt hat eine maximale Breite von 3 m und besteht aus einem Naturbelag. Es handelt sich um eine Kleinstrodung.

Im Weiteren wird die homologierte Kleinwaldfläche auf den Parzellen Nr. 79, 94, 3299 und 3300 aus dem Waldareal entlassen, da diese weder die qualitativen noch die quantitativen Kriterien des Waldbegriffs erfüllt.

6. Das Projekt stellt ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegender Interesse dar. Das Werk ist standortgebunden.

7. Alle konsultierten Dienststellen geben eine positive Vormeinung ab.

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit und des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

## **II. Homologationsgesuch**

**eingesehen,**

den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 23. Juni 2010 bezüglich des Vorentwurfs der Teilrevision des Quartierplans „Blatt“;

den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen vom 14. Dezember 2010, womit die Teilrevision Quartierplan „Blatt“ beschlossen wurde;

die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 54 vom 24. Dezember 2010;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 6. Mai 2011, womit diese zusammenfassend zum Ergebnis kam, dass aus raumplanerischer Sicht zu dem Homologationsbegehr der Gemeinde Bürchen eine positive Vormeinung abgegeben werden könnte;

eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 11. Mai 2011, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

eingesehen die übrigen Akten;

**in Erwägung gezogen,**

Der Antrag des DVBU auf Rodungsentcheid im Nachvollzug sowie Änderung der homologierten Waldfeststellung wurde am 21. März 2011 an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten überwiesen;

Gegen die vorliegend zu beurteilende Partialrevision wurden keine Beschwerden erhoben;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**Entscheidet  
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG und als  
Rodungsbewilligungsbehörde

## **I. hinsichtlich Rodungsgesuch und Änderung der homologierten Waldfeststellung**

## **1. Rodungentscheid**

Die Rodung von **30 m<sup>2</sup>** Waldareal im Nachvollzug auf der Parzelle der Burgergemeinde im Orte genannt „Blatt“ auf Territorium der Gemeinde Bürchen (Koordinaten 630'400 / 125'580) wird bewilligt.

## **2. Änderung der homologierten Waldfeststellung**

Die im homologierten Waldkataster enthaltene Kleinwaldfläche auf den Parzellen Nr. 79, 94, 3299 und 3300 wird aus dem Waldareal entlassen, da diese weder die qualitativen noch die quantitativen Kriterien des Waldbegriffs erfüllt.

## **3. Forstliche Ersatzleistung**

Auf eine Ersatzaufforstung wird verzichtet. Für die ausbleibende Ersatzaufforstungsfläche hat die Gesuchstellerin einen Geldersatz von **Fr. 20.-/m<sup>2</sup>** oder total **Fr. 600.-** in den kantonalen Aufforstungsfonds zu bezahlen. Dieser Betrag wird für die Umsetzung eines regionalen Natur- und Landschaftsschutzprojektes verwendet.

## **4. Andere Auflagen und Bedingungen**

Die Rodung sowie die Änderung der homologierten Waldfeststellung sind im Waldkataster zu berücksichtigen. Bei der nächsten Änderung des Nutzungsplanes sind diese Änderungen der Waldgrenzen im Zonenplan zu aktualisieren.

## **II. hinsichtlich Homologationsgesuch**

### **5. Homologationsentscheid**

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen am 14. Dezember 2010 beschlossenen Teilrevision des Quartierplans „Blatt“ wird **homologiert**.

## **III. hinsichtlich beider Gesuche**

### **6. Entscheidgebühr**

Rodungentscheid:	Fr. 180.--
Homologationsentscheid:	Fr. 150.--
Gesundheitsstempel:	Fr. 7.--
Total	Fr. 337.--

### **7. Rechtsmittelbelehrung**

Der vorliegende Entscheid kann innert dreissig Tagen ab seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt bei der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, 1951 Sitten, angefochten werden.

Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

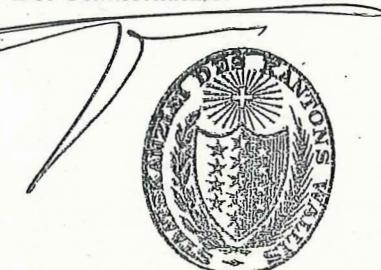
## 8. Eröffnung

Vorliegender Entscheid des Staatsrates wird der Gemeindeverwaltung Bürchen, 3935 Bürchen mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, der Dienststelle für Wald und Landschaft und der Dienststelle für Raumentwicklung zugestellt, welche mit der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entscheideröffnungen beauftragt werden.

Sitzung vom

**25. Mai 2011**

Für getreue Abschrift,  
**Der Staatskanzler**



**Kostenaufteilung**

Entscheidgebühr Fr. 330.-  
Gesundheitstempel Fr. 7.-

Verteiler 6 Ausz. DFIG  
1 Ausz. DRE  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DWL

